

Agentur / Ressort:	Zürich	Agentur / Herkunft	kein Eintrag
Veröffentlichungsdatum:	13.09.2019	Priorität:	kein Eintrag
Text ID:	332690901		
Sperrstatus:	frei		
Notiz:	kein Eintrag		

OBERGERICHT

IV-Rentner stört den Funkverkehr

Amateurfunker gehen vor Gericht – Justiz tut sich schwer mit dem Fall

TOM FELBER

Es ist ein Konflikt, der in der Amateurfunker-Szene seit Jahren für rote Köpfe sorgt: Ein 51-jähriger IV-Rentner ärgert andere Amateurfunker, indem er regelmässig mit Funksprüchen den Funkverkehr stören und so das Relais blockieren soll. Der Betroffene sieht sich als Opfer einer Hetzjagd. Der Präsident eines Amateurfunker-Vereins versuchte den IV-Rentner mit einem Strafverfahren wegen Nötigung zum Schweigen zu bringen.

«Ärgerlich, aber nicht strafbar»

Mit einem Strafbefehl wurde der 51-Jährige zunächst zu einer bedingten Geldstrafe verurteilt. Eine Einzelrichterin am Bezirksgericht Zürich befand aber im November 2018, für die Erfüllung des Straftatbestands der Nötigung fehle es an der Intensität und sprach den Beschuldigten frei. Sein Verhalten sei zwar ärgerlich für die Betroffenen, strafbar sei es aber nicht. Der 64-jährige Privatkläger ging in Berufung. Er beantragte vollumfängliche Aufhebung des Urteils, Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Durchführung eines Beweisverfahrens und stellte verschiedene Beweisanträge. In einem schriftlich durchgeführten Verfahren hat das Obergericht das Urteil des Einzelgerichts nun aufgehoben.

Dem IV-Rentner wird vorgeworfen, er habe zwischen Januar und März 2018 über Wochen hinweg unnötig automatisierte Rundsprüche versendet und diese alle zehn bis fünfzehn Minuten mehrmals täglich ausgestrahlt. Diese Störsendungen hätten im Extremfall dazu geführt, dass die Relais mittels Fernzugriff hätten abgeschaltet werden müssen. Gleichzeitig habe der Beschuldigte den Privatkläger unter Druck gesetzt und von ihm verlangt, Einträge auf einer Website zu löschen, andernfalls er die Rundsprüche immer wieder aussenden werde.

Der Beschuldigte ist nicht geständig. Er erklärte, die Relais seien abgeschaltet worden, weil man nicht wolle, dass er funke, nicht weil er zu viel funke. Man wolle, dass das Bakom ihm seine Lizenz wegnehme. Er habe in der fraglichen Zeit insgesamt höchstens zehnmal Rundsprüche laufen lassen. Die Funksprüche seien zudem

nicht unnötig gewesen. Denn er habe mit dem Privatkläger Kontakt aufnehmen wollen, damit dieser Einträge gegen ihn im Internet lösche.

Dünne Beweislage

Das Obergericht kommt zum Schluss, dass ein äusserst rudimentäres Beweisverfahren durchgeführt worden sei. Zudem drängten sich Abklärungen betreffend die vom Beschuldigten bestrittene Häufigkeit der Funksprüche und die technische Möglichkeit der Auswertung hinsichtlich Inhalt und Anzahl auf. Die vom Privatkläger gestellten Beweisanträge seien begründet. In einer Stellungnahme zum Rückweisungsantrag hatte der Beschuldigte erklärt, dass ihn seine Amateurfunklizenz berechtige, zeitlich unbegrenzt zu senden, mit wem er wolle, wo er wolle, wann und wie lange er wolle. Dem hält das Obergericht entgegen, dass eine missbräuchliche Häufung von Rundsprüchen nicht von der Funklizenz gedeckt sei.

Laut Obergericht wurde das Vorverfahren derart rudimentär geführt, dass die erforderlichen zusätzlichen Beweisabnahmen eigentlich den Hauptteil des Beweisverfahrens darstellen. Die Durchführung derart umfassender Beweisabnahmen erst im Berufungsverfahren vor Obergericht beschneide die Parteirechte in schwerwiegender Weise. Deshalb sei eine Rückweisung unumgänglich.

Urteil SB190036 vom 18. 6. 2019, rechtskräftig.